

Vereinssatzung des

Postsportverein Worms e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1)

Der Verein trägt den Namen "Postsportverein Worms e.V." (PSV).

(2)

Der Verein ist beim Amtsgericht Mainz im Vereinsregister unter der Nummer 10503 eingetragen und hat seinen Sitz in Worms/Rhein.

(3)

Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinhessen.

(4)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Gesundheit, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, von Sambo, Taiji, Qigong, Badminton und anderen Sportarten sowie der Geselligkeit und kultureller Angebote.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(4)

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

(5)

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 4 trifft der Gesamtvorstand (§ 10 Absatz 3). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(6)

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto etc. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7)

Weitere Einzelheiten können in der Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

(8)

Ungeachtet der Regelungen in den Absätzen 4 bis 7 darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(10)

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebs, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung sowie interne Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung an Dritte ist nur zulässig, soweit sie der Erfassung oder der Erlangung von Start- und/oder Spielberechtigungen, oder der Teilnahme an Lehrgängen oder Fortbildungsveranstaltungen beim zuständigen Sport- oder Fachverband dient.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck (§ 3 (1)) zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen, zu übermitteln oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Dem Verein gehören als Mitglieder an:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen

(2)

Die Mitgliedschaft unterscheidet ordentliche und jugendliche Mitglieder sowie Ehren-Mitglieder.

(3)

Ordentliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr vollendet, jugendliche Mitglieder noch nicht. Ehrenmitglied kann werden, wer 30 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört und mindestens 60 Jahre alt ist oder wer sich um die Förderung des Vereins oder des Sportes hervorragende Verdienste erworben hat. Mitglieder können durch Beschluß des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter wird auch die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

(2)

Mit der Abgabe des Aufnahmegesuches erkennt der Bewerber die Vereinsatzung als geltendes Recht für das Mitgliedschaftsverhältnis zwischen ihm und dem Verein an. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

(3)

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Telefon, Mail-Adresse, Fax-Nummer, Abteilung und Bankverbindung.

(4)

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet im Einvernehmen mit der betreffenden Abteilung über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller, bei Minderjährigen seinem gesetzlichen Vertreter, schriftlich mitzuteilen, bedarf jedoch keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft erlischt ferner 6 Monate ab dem Tag des Zugangs der Widerrufserklärung zur Nutzung personenbezogener Daten gemäß § 4 (3) beim Gesamtvorstand.

(2)

Der Austritt ist frühestens auf das Ende des laufenden Geschäftshalbjahres mit dreimonatiger Erklärungsfrist möglich. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung.

(3)

Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt;
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Satzung,
- c) bei Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins oder wegen grob unsportlichen Betragens,
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

(4)

Die Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied per Einschreibebrief zuzustellen.

(5)

Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Schlüssel, Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort an den Verein zurückzugeben. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Stimmrecht

Stimmberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

§ 7 Beiträge

(1)

Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr oder ggfs. außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt. Diese bleibt solange in Kraft bis sie durch eine neue Beitragsordnung abgelöst wird. Der jeweils gültige Beitrag ist dem Mitglied bekanntzugeben und auf Wunsch in schriftlicher Form auszuhändigen.

(2)

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(3)

Die Beiträge setzen sich zusammen aus den Beiträgen gemäß § 7 Abs. 1 und § 23 Abs. 3 zusammen.

(4)

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ein solcher begründeter Fall kann vorliegen, wenn die Entrichtung des Beitrags für das Mitglied eine sozial nicht gerechtfertigte Härte mit sich bringen würde. Kein Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erlass oder Stundung von Beiträgen.

§ 8 Vermögen

(1)

Der Verein kann mobiles und immobilies Vermögen bilden, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Vereinsvermögen ist nach Art und Güte zu erhalten. Soweit es die Finanzkraft des Vereins erlaubt, können veraltete Einrichtungen und Gegenstände durch moderne ersetzt werden.

(2)

Die Veräußerung von immobilies Vereinsvermögen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3)

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit dem Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, dem Bankvermögen und sämtlichem vereinseigenen Inventar sowie ggf. Grundbesitz besteht.

(4)

Rechtsgeschäfte ab € 1.000,00 bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand und
- d) der Ehrenrat

§ 10 Vorstand

Der Vorstand arbeitet als

(1)

der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/r,
- b) 2. Vorsitzende/r und
- c) Schatzmeister/in

(2)

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzende/n und
- b) dem/der 2. Vorsitzende/n

(3)

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter stets der/die 1. Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4)

Zum Gesamtvorstand gehören:

- a) der geschäftsführende Vorstand gemäß Absatz 1
- b) die Abteilungsleiter/innen
- c) der/die Jugendvertreter/in
- d) dem/der Schriftführer/in und
- e) dem/der Pressewart/in
- f) Jugendwart
- g) Beisitzer

§ 11 Wahlen

(1)

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (außer die Abteilungsleiter/innen und die/der Jugendvertreter/in) werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist, längstens jedoch bis zum 31.12. des Jahres, in dem die Amtszeit endet. Bei vorgezogenen Wahlen ist die Amtszeit zeitlich begrenzt bis zur Neuwahl in der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer (§ 15) werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2)

Die Abteilungsleiter werden alle 2 Jahre in einer von ihnen vor der Mitgliederversammlung durchzuführenden Abteilungsversammlung gewählt und müssen in der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle der Ablehnung durch die Mitgliederversammlung nimmt ein vom Gesamtvorstand kommissarisch zu berufendes Vereinsmitglied die Interessensvertretung der Abteilung in den Vorstandssitzungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahr.

(3)

Einmal jährlich, und zwar stets mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, beruft der geschäftsführende Vorstand alle Mitglieder des Vereins, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu einer Jugendversammlung ein. Die Jugendversammlung wählt dann aus ihrer Mitte den/die Jugendvertreter/in, der dann in der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied bestätigt wird. Der Jugendvertreter muss mindestens 12 Jahre alt sein und nicht älter als 21 Jahre zum Zeitpunkt der Wahl. Die Wahl ist jährlich durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle der Ablehnung durch die Mitgliederversammlung nimmt ein vom Gesamtvorstand kommissarisch zu berufendes Vereinsmitglied die Interessensvertretung der Jugend in den Vorstandssitzungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahr.

§ 12 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

(1)

Der/die 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands, im Falle der Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder einer unbesetzten Position ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(2)

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben im Rahmen der laufenden Geschäfte und Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Bearbeitung bedürfen, zuständig. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands zu unterrichten. Unbeschadet seiner Bindung an Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann der geschäftsführende Vorstand Sofortmaßnahmen treffen, wenn Interesse, Ansehen oder Bestand des Vereins dies erfordern.

(3)

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen / Veranstaltungen der Abteilungen teilzunehmen.

(4)

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen und des Mitarbeiterkreises. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder dies beantragen, mindestens jedoch 1 x im Quartal. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn der/die 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

§ 13 Mitarbeiterkreis und Ausschüsse

(1)

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) der Gesamtvorstand
- b) die Übungsleiter/innen
- c) die Betreuer/innen,
- d) die Schieds- und Kampfrichter/innen
- e) die Kassenprüfer/innen
- f) der Ehrenrat
- g) und Vertreter des Vereins in Fachgremien oder Fachverbänden auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene

(2)

Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens einmal jährlich unter der Leitung des/der 1. Vorsitzenden oder des/der 2. Vorsitzenden zusammen. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein aktiv tätigen Mitglieder regelmäßig über die Geschehnisse im Verein informiert werden und soll bei besonderen Maßnahmen und Vorhaben beratend mitwirken.

(3)

Der Gesamtvorstand ist zur Durchführung besonderer Maßnahmen und Vorhaben oder zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, Ausschüsse zu bilden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse nach deren Zustimmung. Die Mitglieder der Ausschüsse haben, sofern sie keine Vorstandsmitglieder sind, zwar ein Teilnahmerecht an Vorstandssitzungen, jedoch kein Stimmrecht.

§ 14 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen sowie über die Beschlüsse der Ausschüsse und Abteilungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und zum Vereinsarchiv zu reichen ist.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins (gesamte Buchhaltung einschließlich der Abteilungsabrechnungen) wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sind, auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen geprüft. Eine Überprüfung auf Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit findet nicht statt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts und des geschäftsführenden Vorstands.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Wahlverfahren

(1)

Personenwahlen nimmt die Mitgliederversammlung geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln nur dann vor, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird oder wenn mehr als ein Vorschlag zur Wahl steht.

(2)

Vorgeschlagene Personen können nur gewählt werden, wenn sie anwesend sind oder ihr Einverständnis schriftlich dem Leiter der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 18 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie bestimmt durch Beschluß die Richtlinien für die Tätigkeit und Verwaltung des Vereins.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3)

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Quartal, zusammen, um die Berichte der übrigen Vereinsorgane für das vorangegangene Geschäftsjahr entgegenzunehmen, darüber zu befinden und um Beschlüsse für das laufende Geschäftsjahr zu fassen.

(4)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
- b) 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Präsidenten beantragt hat.

(5)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt entweder durch Einladungsschreiben oder durch Veröffentlichung in der Lokalpresse. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und Termin der Versammlung muß mindestens eine Frist von 20 Tagen liegen.

(6)

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Für die ordentliche Mitgliederversammlung muß diese folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahlen (sofern anstehend)
- e) Bestätigung der Abteilungsleiter/innen und der/des Jugendvertreter/in
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(7)

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Steht der/die 1. Vorsitzende zur Wahl, so leitet für diesen Tagesordnungspunkt die/der 2. Vorsitzende die Versammlung. Für den Fall der Verhinderung oder des Fehlens der/des 1. Vorsitzenden oder des/der 2. Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in aus ihrer Mitte.

(8)

Der/die Versammlungsleiter/in leitet die Versammlung nach parlamentarischen Regeln. Er/sie kann Teilnehmer zur Ordnung rufen, falls dies erforderlich ist, und nach dreimaligem Ordnungsruf betroffene Teilnehmer aus dem Versammlungsraum weisen.

(9)

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen beschließt ausschließlich die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

(10)

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen, in den Sportstätten/Hallen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Sportbund Rheinhessen im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 20 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Abmahnung
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 21 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 4 Abs. 2), gegen einen Ausschluß (§ 5 Abs. 2) sowie gegen eine Maßregelung (§ 20) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides an gerechnet bei dem/der 1. Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.

§ 22 Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen vom Zeitpunkt der Eröffnung eines Ausschlusses an bis zum Abschluß des Verfahrens.

§ 23 Abteilungen

(1)

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.

(2)

Die Abteilungen werden durch den/die Abteilungsleiter/in geführt. Die Abteilungsleiter/innen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(3)

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und/oder Aufnahmebeitrag zu erheben. Grundsätzlich stehen diese Beträge den jeweiligen Abteilungen zur Verfügung. Die Abteilungen sind verpflichtet, dem/der Kassenwart/in gegenüber ihre Einnahmen und Ausgaben abzurechnen und ihm die Unterlagen zur Aufnahme in die Buchführung des Vereins zu übergeben.

§ 24 Ehrenrat

(1)

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern; sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar ist, wer mindestens 40 Jahre alt und seit 10 Jahren ununterbrochen Vereinsmitglied ist.

(2)

Der Ehrenrat tritt nach Bedarf zusammen.

(3)

Die Aufgaben des Ehrenrates sind:

- a) die Traditionspflege des Vereins
- b) die Entscheidung über Ausschlüsse nach § 5 (3)
- c) die Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern, soweit diese Streitigkeiten auf die Vereinstätigkeit zurückgehen und ihre Schlichtung im Vereinsinteresse geboten erscheint.

§ 25 Ehrungen

(1)

Der Gesamtvorstand entscheidet, wem welche Ehrung zu Teil wird. Vorschläge zu möglichen Ehrungen sind von den jeweiligen Abteilungsleitern, aus Gründen der Übersicht, vorzubringen.

(2)

An Ehrungen kommen in Frage:

- für 25jährige Mitgliedschaft: Ehrenurkunde mit Vereinsnadel
- für 40jährige Mitgliedschaft: Ehrenurkunde mit Vereinsnadel
- für 50jährige Mitgliedschaft: Ehrenurkunde mit Vereinsnadel
- für 60jährige Mitgliedschaft: Ehrenurkunde mit großer Vereinsnadel
- für 20jährige aktive ehrenamtliche Tätigkeit im Verein: Ehrenurkunde mit großer Vereinsnadel
- für besonders große Verdienste im Sport und den Verein: Ehrenurkunde mit großer Vereinsnadel

§ 26 Besondere Vorschriften

(1)

Unbeschadet sonstiger Vorschriften dieser Satzung ist jede Einladung mit einer Tagesordnung zu versehen. Eine Ausfertigung jeder Einladung ist dem/der 1. Vorsitzenden zuzuleiten.

(2)

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstands, des Mitarbeiterkreises und des Ehrenrats sind nicht öffentlich.

(3)

Nur Mitgliedern können Ehrenämter übertragen werden.

(4)

Über Vorgänge oder Tatbestände, die Mitglieder von Vereinsorganen in nicht öffentlicher Sitzung oder außerhalb der Tagesordnung erfahren haben, müssen sie strengstes Stillschweigen bewahren.

(5)

Mit der Übernahme eines Vorstandsamtes verpflichtet sich der Übernehmende grundsätzlich für die satzungsgemäße Wahlzeit. Vorzeitige Amtsniederlegungen sind mindestens 14 Tage vor dem Niederlegungstermin dem Gesamtvorstand anzuzeigen.

§ 27 Auflösung

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2)

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

(3)

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4)

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter sieben herabgesunken oder kein Vorstand mehr tätig ist.

(5)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Worms zu.

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung (§ 71 BGB) in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft. Alle früheren Satzungen des Postsportverein Worms verlieren zum Zeitpunkt der Gültigkeit dieser Satzung ihre Wirksamkeit.